

§. 39.

2) Bei Einlieferung durch die Landpostboten.

I Für die von den Landpostboten auf ihrem Dienstgange im Landpostbezirke in Empfang genommenen Sendungen haftet die Postanstalt in demselben Umfange, wie für die bei den Expeditionen unmittelbar zur Aufgabe gebrachten Briefpostgegenstände, wenn dieselben in dem zu diesem Behufe von den Landpostboten zu führenden Annahmebuche eingetragen sind.

II Der Eintrag soll in der Regel durch den Absender stattfinden. Geschieht die Eintragung durch den Postboten, so ist letzterer verbunden, dem Absender auf Verlangen von der vollzogenen Vormerkung im Annahmebuche Einsicht nehmen zu lassen. Ueber den stattgefundenenen Eintrag hat der Postbote dem Absender einen Vormerkschein zu behändigen.

III Für die Vormerkcheine darf eine Vergütung nicht in Anspruch genommen werden,

IV Die auf Grund der Einträge in dem Annahmebuche von der Postanstalt ausgefertigten Aufgabescheine haben dem Absender jedesmal mit dem nächsten Bestelgange gegen Rückgabe des Vormerkcheines zuzukommen.

V Unter der gleichen Voraussetzung haftet die Postanstalt auch für die an die Postboten stattzufundene Einzahlung auf Postanweisungen, für die durch den Postboten zur Auszahlung an den Adressaten erhobenen Beträge für Postanweisungen, sowie für die Zeitungsabonnementsgelder, welche den Postboten zur Einlieferung an die Postanstalt behändigt werden, wie für Geldsendungen.

II. B e i t u n g s d i e n s t.

§. 40.

Umfang des Zeitungsexpeditiousdienstes.

I Die tgl. Postanstalten besorgen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf die in und außerhalb Bayern erscheinenden Zeitungen, Journale, periodischen Schriften und Werke, sowie die Versendung und Abgabe der bestellten Zeitungen an die Abonnenten in Bayern und bezw. an die betreffenden auswärtigen Postanstalten. (Vgl. §. 3 b. P.:G.)

II Vorgängige Einholung der Expeditiousbewilligung ist dabei nicht erforderlich, es genügt vielmehr eine von dem Verleger bei der ihm nächstgelegenen Postanstalt abzugebende schriftliche Anzeige, in welcher der Titel der Zeitung zc.,